

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	759
Öffentliche Zustellungen	760
Öffentliche Zustellungen	761
Öffentliche Zustellungen	762
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	763
Offenlegung des externen Notfallplanes	763
Einladung Kreistagsitzung	764
Brüggen: Bebauungsplan Bra/7	766
Bebauungsplan Bra/7	768
Bebauungsplan Bra/27	775
Bebauungsplan Brü/2	777
Bebauungsplan Brü/8 c	779
Bebauungsplan Brü/8 g	781
58. Änderung des Flächennutzungsplanes	783
Kempen: Übergangsmitteilung	785
Bebauungsplan Nr. 100	785
Nettet: Nette Betrieb	787
Tönisvorst: Offenlage eines Planes	788
Viersen: Bebauungsplan Nr. 180-1	789
Willich: Ungepflegte Reihengrabstätte	791
Korruptionsbekämpfungsgesetz	795
Sonstige: Einwohnerzahlen	804

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.09.2010 -Aktenzeichen 03190504432/sie gegen:

Herrn
Gheorghe Gheorghe
Meißelstr. 23
45476 Mülheim an der Ruhr

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 759

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 26.07.2010
-Aktenzeichen 03260096302/mö
gegen:**

Herrn
Heiko Fischer
Sassenfelder Str. 36
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 760

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 13.08.2010
-Aktenzeichen 03240119349/mö
gegen:**

Herrn
Rafael Scholtysik
Grefrather Str. 6 a
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 760

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 23.08.2010
-Aktenzeichen 03280018200/mö
gegen:**

Herrn
Hans-Bernd Jungmann
Ackerstr. 10
44652 Herne

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 761

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 11.08.2010
-Aktenzeichen 03280016372/mö
gegen:**

Herrn
Hasan Kaplan
Hinter der Dorfkirche 70 d
21109 Hamburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 761

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 29.06.2010
-Aktenzeichen 03240108819/hö
gegen:**

Herrn
Ralf Otto Zimmermann
Luka pod Mednikom 202
Tschechien
25401 Jilove u Prahy

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 762

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 26.07.2010
-Aktenzeichen 03240114380/mö
gegen:**

Frau
Daniela Rosmarie Eva Coenen
Born 9
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 762

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Wesel, Viersen und der Stadt Krefeld vom 02.07.2010 und 14.07.2010 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 08.12.2009 i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1.b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 02.09.2010) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 08.09.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 763

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Offenlegung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) der Firma BYK-Chemie GmbH, Betriebsstätte Kempen, St.-Huberter-Str. 81, 47906 Kempen

Nach § 24 a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.12.1998 (GV.NW. S.122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgabe des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NW S. 662) hat der Kreis Viersen als zuständige Behörde für die Gefahrenabwehrplanung für alle unter Artikel 9 der Richtlinie 96/82 EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) fallenden Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, einen externen Notfallplan (Sonderschutzplan) aufzustellen.

Der Entwurf des externen Notfallplanes wird zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 01.10.2010 bis 31.10.2010 in den Diensträumen der Stadt Kempen in

47906 Kempen, Ordnungsamt, Neustr. 32, Zimmer 8

montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr offengelegt (§ 24 a Abs. 3 FSHG).

Geheimhaltungsbedürftige Teile des externen Notfallplanes, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern und interne Betriebsanweisungen sind hiervon ausgenommen.

Gegen den externen Notfallplan können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist eingelegt werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 1139 c zu erklären.

Viersen, den 15.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.: Strompen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 763

Bekanntmachung des Kreises Viersen



Kreis Viersen

Viersen, 17.09.2010

An die
Damen und Herren
Kreistagsmitglieder

Zur sechsten Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit am

**Donnerstag, dem 30.09.2010, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Forums,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen,**

lade ich hiermit ein.

Ich habe folgende Tagesordnung festgesetzt:

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
 - 1.1 Nachbesetzungsvorschläge der CDU-Kreistagsfraktion
 - 1.2 Nachbesetzungsvorschläge der FDP-Kreistagsfraktion
 - 1.3 Besetzungsvorschlag des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend für den Jugendhilfeausschuss
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW;
hier: Benennung von Vertretern des Kreises Viersen zur Besetzung des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Krefeld
3. Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
4. Beihilfebearbeitung für die Stadt Tönisvorst;
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst
5. Anfrage der Stadt Viersen zur Übernahme der Städtischen Galerie im Park
6. Einberufung einer Integrationskonferenz;
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2010
7. 3. Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau
8. Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen

9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2010
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nicht öffentliche Sitzung

12. Mitteilungen des Landrates
13. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen der §§ 28 KrO NRW i.V.m. 31 GO NRW über das Mitwirkungsverbot bei etwaiger Interessenkollision.

Die Beratungsvorlage zum Tagesordnungspunkt 1.1 wird nachgereicht. Zu den übrigen Tagesordnungspunkten bitte ich Sie, auf die entsprechenden Beratungsvorlagen zur Sitzung des Kreisausschusses vom 23.09.2010 zurückzugreifen.

gez.: O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 764

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ am 21.09.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ erfolgte im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort beim Planungsamt der Gemeinde Brüggen im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 306 (Anbau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- d) nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim zu Stande kommen der Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ als Satzung vom 21.09.2010, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 22.09.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 766



Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht

14. Änderung des Bebauungsplanes
Bra/7 „Stiegstraße“

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

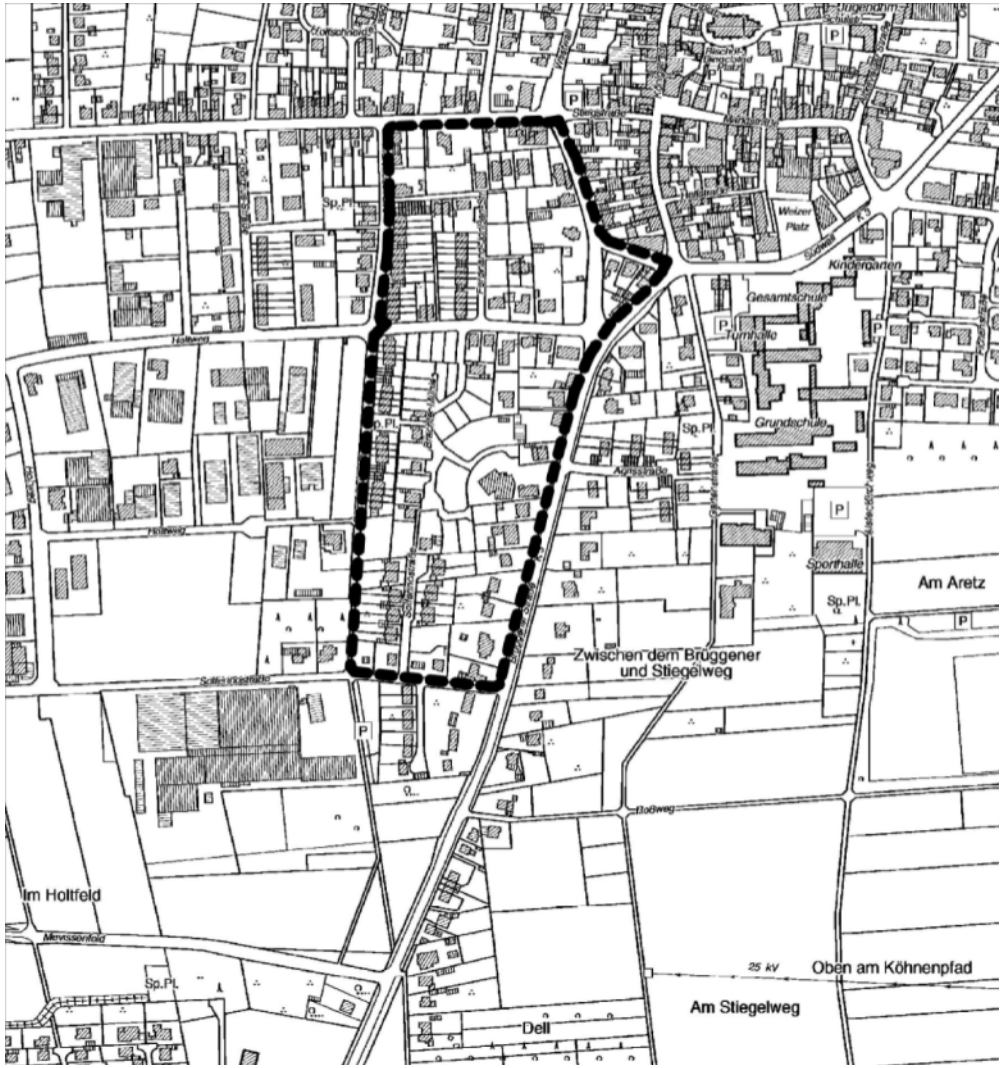
Satzung der Gemeinde Brüggen

**über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Bra/7
„Stiegstraße“
vom 22.09.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ in der Gemarkung Bracht, Flur 20, 23 und 24. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht:

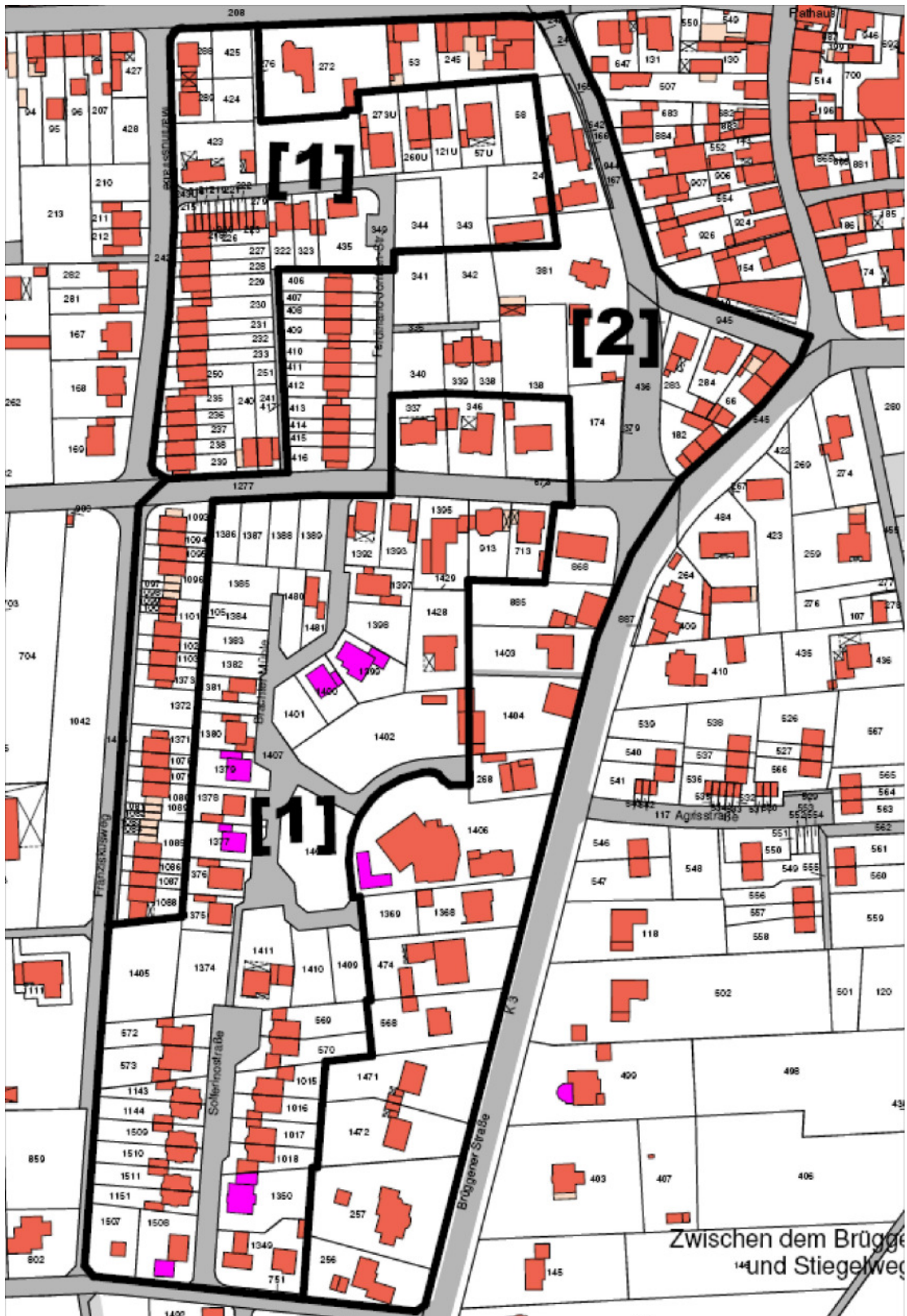


Kartenausschnitt

§ 2

Örtliche Bauvorschriften zeichnerischer Art

Zur Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Ordnungsziffer werden örtliche Bauvorschriften zeichnerischer Art erlassen, die sich aus dem nachfolgend abgedruckten Gestaltungsplan ergeben:



[1] - [2] Ordnungsziffer
 Abgrenzung der Bereiche unterschiedlicher Ordnungsziffer

§ 3

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

I. Bauform

1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° vorgeschrieben.
- 1.2 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. Wird kein Einvernehmen erreicht, ist eine Dachneigung von 45° vorgeschrieben. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe sind Dachform und Dachneigung des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen. In der Detailplanung wie Dachgaupen oder Nebendächer kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 1.3 Bei bestehenden Gebäuden mit einer von Ziffer 1.1 abweichenden Dachneigung sind Umbauten und bauliche Erweiterungen innerhalb der vorhandenen Dachneigung zulässig.
- 1.4 Einzelne Gebäudeteile, die sich dem Hauptbaukörper unterordnen, sowie überdachte Terrassen und Wintergärten, die in Verbindung mit dem Hauptbaukörper errichtet werden, können auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden.
- 1.5 Garagen und damit verbundene Abstellräume dürfen auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden. Garagenreihen und Garagengruppen sind in einheitlicher Dachform und -neigung zu errichten; wird keine Einigung erzielt, sind sie in Flachdachbauweise zu errichten.
- 1.6 Bei der Errichtung zulässiger Gartenlauben und Gewächshäuser sind Dachform und Dachneigung freigestellt.

2. Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer

- 2.1 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 2.2 Die Länge von Dachgaupen und sonstigen Dachaufbauten sowie von Dacheinschnitten und Nebendächern darf auf jeder Dachseite in der Summe 50 % der Außenwandbreite nicht überschreiten. Bei besonderen gestalterischen Lösungen zur Einbindung von Dachgaupen in die Dachfläche (z.B. Schlepp- oder Fledermausgaupen) kann das festgesetzte Breitenmaß überschritten werden.

- 2.3 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche und mit einer lichten Fensterhöhe von maximal 1,5 m errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

II. Sockel-, Wand- und Bauhöhen

1. Sockelhöhe

- 1.1 Es wird eine maximale Sockelhöhe von 0,5 m festgesetzt, gemessen zwischen dem nachfolgend bestimmten unteren Bezugspunkt und dem Erdgeschoss-Rohfußboden (Oberkante Kellergeschossdecke ohne Fußbodenaufbau).

1.2 Unterer Bezugspunkt

- 1.2.1 Bezugslinie für den unteren Bezugspunkt zur Ermittlung der Sockelhöhe ist die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche ohne Randabschluss, von der aus die Anbindung des Grundstückes an den Straßenraum erfolgt.
- 1.2.2 Der untere Bezugspunkt liegt auf der Bezugslinie. Er wird bestimmt durch die rechtwinklige Verbindung von der Bezugslinie auf die Gebäudemitte, gemessen zwischen den der Bezugslinie zugewandten äußeren Gebäudekanten ohne Garagen. Bei aneinandergereihten Gebäuden gilt dies für den jeweiligen Gebäudeabschnitt.
- 1.2.3 Liegt ein Grundstück nicht oder nicht in voller Breite an der Bezugslinie, wird der untere Bezugspunkt durch die kürzeste Verbindung von der Bezugslinie auf die nächstgelegene Gebäudeaußenwand bestimmt.
- 1.2.4 Bei geneigter Bezugslinie sind zwei Bezugspunkte zu bilden, die sich jeweils aus der rechtwinkligen Verbindung von der Bezugslinie auf die ihr zugewandten Gebäudeaußenkanten ergeben. Das Mittel aus den unterschiedlichen Höhen an diesen beiden Punkten darf das für die Sockelhöhe festgesetzte Maß nicht überschreiten.

1.3 Sonderfälle

- 1.3.1 Steigt das Gelände von der Bezugslinie aus an oder bei besonderen Geländeverhältnissen kann das für die Sockelhöhe festgesetzte Maß ausnahmsweise überschritten werden.
- 1.3.2 Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit gleicher Sockelhöhe zu errichten. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe ist die Sockelhöhe des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen. Geländebedingte Abweichungen sind zulässig.

1.3.3 Bei bestehenden Gebäuden mit abweichender Sockelhöhe sind Umbauten und bauliche Erweiterungen bis zu dieser Höhe zulässig.

2. Wandhöhe

2.1 In den mit den Ordnungsziffern [1] und [2] gekennzeichneten Bereichen dürfen an den Traufseiten folgende Wandhöhen nicht überschritten werden, jeweils gemessen zwischen dem Erdgeschoss-Rohfußboden und der Unterkante Dachsparren an der Innenseite des Außenmauerwerks:

Ordnungsziffer [1]: 3,5 m,
Ordnungsziffer [2]: 6,5 m.

Werden Dachflächen in der Höhe gegeneinander versetzt, gilt das festgesetzte Höhenmaß nur für die äußeren Umfassungswände.

2.2 Teile der äußeren Umfassungswände können mit einer höheren als der nach Ziffer 2.1 zulässigen Wandhöhe ausgeführt werden. Dabei dürfen folgende Maße nicht überschritten werden:

Ordnungsziffer [1]: 5,5 m,
Ordnungsziffer [2]: 7,5 m.

Die Breite der mit einer höheren Wandhöhe ausgeführten äußeren Umfassungswände darf außerdem insgesamt 50 % der jeweiligen Außenwandbreite nicht überschreiten.

2.3 Wird das für die Sockelhöhe zulässige Maß nicht oder nicht voll ausgenutzt, dürfen die in Ziffer 2.1 und 2.2 festgesetzten Höhen entsprechend dem nicht ausgenutzten Maß erhöht werden.

2.4 Doppelhäuser und Hausgruppen sind in einheitlicher Wandhöhe zu errichten. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe ist die Wandhöhe des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen. Bei geländebedingt unterschiedlicher Sockelhöhe sind Abweichungen zulässig.

2.5 Bei bestehenden Gebäuden mit abweichender Wandhöhe sind Umbauten und bauliche Erweiterungen bis zu dieser Höhe zulässig.

3. Bauhöhe

3.1 In den mit den Ordnungsziffern [1] und [2] gekennzeichneten Bereichen dürfen folgende Bauhöhen nicht überschritten werden, jeweils gemessen zwischen dem Erdgeschoss-Rohfußboden und dem obersten Dachabschluss (First):

Ordnungsziffer [1]: 9,5 m,
Ordnungsziffer [2]: 11,5 m.

3.2 Wird das für die Sockelhöhe zulässige Maß nicht oder nicht voll ausgenutzt, darf die Bauhöhe dem

nicht ausgenutzten Maß entsprechend erhöht werden.

3.3 Doppelhäuser und Hausgruppen sind in einheitlicher Bauhöhe zu errichten. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe ist die Bauhöhe des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen. Bei geländebedingt unterschiedlicher Sockelhöhe sind Abweichungen zulässig.

3.4 Bei bestehenden Gebäuden mit abweichender Bauhöhe sind Umbauten und bauliche Erweiterungen bis zu dieser Höhe zulässig.

4. Bauhöhe für Garagenreihen und -gruppen

Garangruppen und -reihen sind bei Flachdachbauweise in einheitlicher Bauhöhe, bei Ausführung mit geneigtem Dach in einheitlicher Wand- und Bauhöhe auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, gilt eine Bauhöhe von 3,0 m gemessen zwischen natürlicher Geländeoberkante und oberstem Dachabschluss. Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen zugelassen werden.

III. Materialien

1. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Fassaden und Dacheindeckungen in einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton und anthrazitfarbene Dachziegel zu verwenden. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte oder Hausgruppe sind Material und Farbton des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.

2. Anbauten an bestehende Gebäude mit Ausnahme überdachter Terrassen und Wintergärten müssen in Material und Farbton mit diesem einheitlich ausgebildet werden.

3. Garagenreihen und -gruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton zu verwenden.

4. In der Detailgestaltung kann von den Festsetzungen zur Materialwahl und Farbgestaltung abgewichen werden.

IV. Einfriedigungen

1. Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht überschreiten. Bei besonderen Geländeverhältnissen kann das festgesetzte Höhenmaß ausnahmsweise überschritten werden, wenn dies zur Abstützung der natürlichen Höhenlage erforderlich ist.

2. Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
3. Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen baulicher Art nur mit einem bis zu 1,5 m hohen Maschendraht- oder Stahlgitterzaun zulässig, soweit es sich nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer V. handelt.
4. Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, ist im Wohngartenbereich die unter Ziffer 3. getroffene Regelung zulässig.

V. Abschirmwände und Garagengrenzwände

1. Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten dürfen, auch wenn sie innerhalb überbaubarer Flächen errichtet werden, eine Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberkante, eine Seitenlänge von 5,0 m sowie eine Länge von insgesamt 10,0 m nicht überschreiten.
2. Trennwände auf der gemeinsamen Grenze von Baueinheiten dürfen eine Höhe von 2,0 m über Erdgeschoss-Rohfußboden sowie eine Länge von 5,0 m, gemessen von der rückwärtigen Gebäudefront nicht überschreiten.
3. Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten sowie Trennwände auf der gemeinsamen Grenze von Baueinheiten dürfen entlang einer Nachbargrenze eine Länge von 8 m insgesamt nicht überschreiten.
4. Werden Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes sowie Garagengrenzwände entlang einer Straßenverkehrsfläche errichtet, so sind diese flächendeckend mit Rank- oder Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Wilder Wein) zu begrünen.

VI. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrüntem Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten der Satzung verlieren die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 vom 24. März 1994 sowie die dazu erlassene 1. Änderungssatzung vom 27. März 1998 und die 2. Änderungssatzung vom 12.03.2001 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ vom 22.09.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 22.09.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 768

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Planung ist der Ausbau der Zufahrtsstraße zum Schulzentrum Bracht zwischen der Boerholzer Straße und dem Alster Kirchweg, einschließlich der Flächen, die für die Errichtung von Versickerungsanlagen sowie für den naturschutzrechtlichen Ausgleich benötigt werden.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

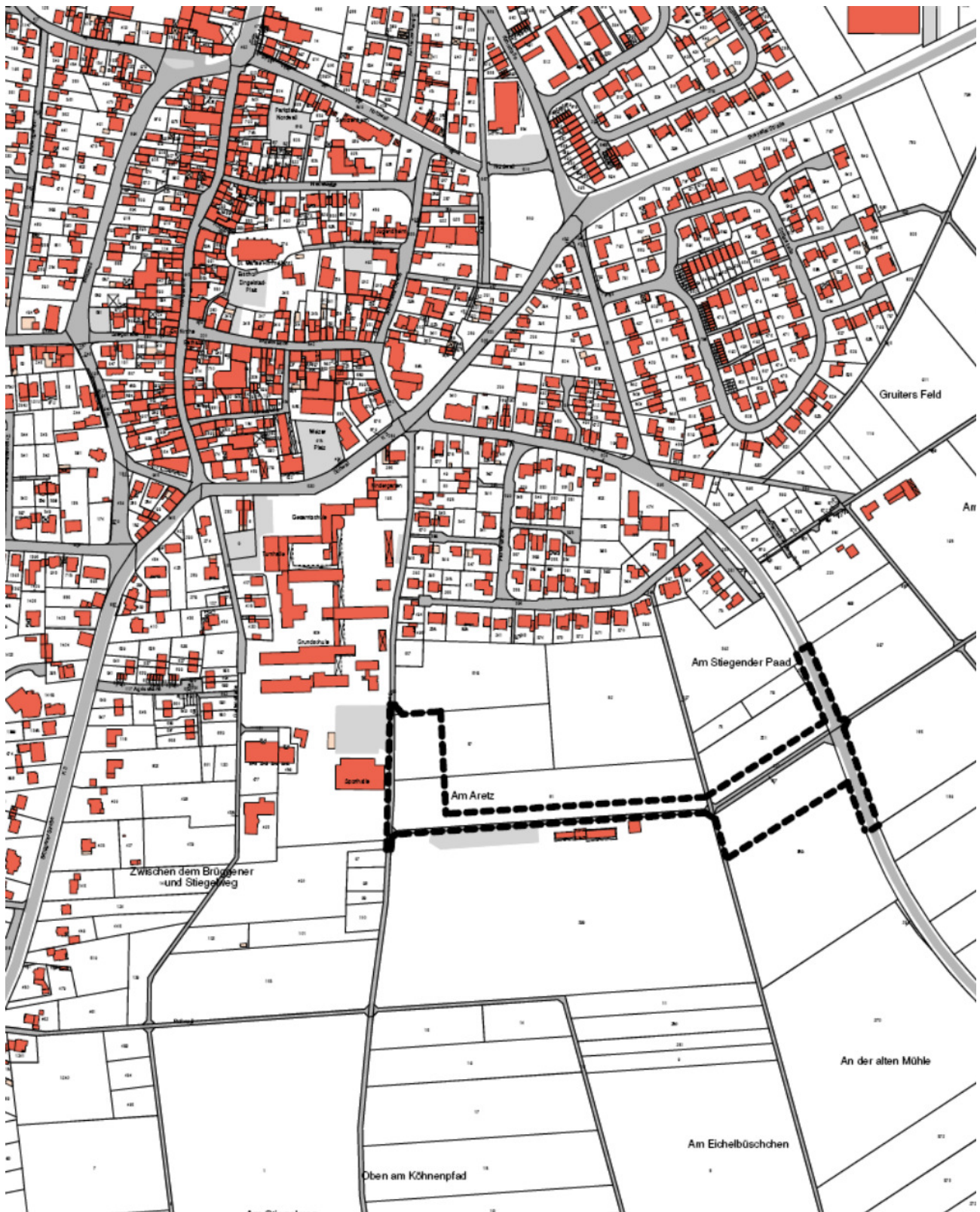
01.10.2010 bis einschließlich 02.11.2010

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 02.11.2010 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ abgeschlossen.

Brüggen, den 08.09.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 775



Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht

Bra/27
„Zufahrt Schulzentrum Bracht“

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Brüggen, den 22.09.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) Öffentliche Auslegung

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 777

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 dem Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

01.10.2010 bis einschließlich 02.11.2010

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für eine bauliche Verdichtung zu schaffen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung) vollständig zu überplanen. Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können bei der oben genannten Dienststelle Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Gemeinderat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn der Antragssteller nur Einwendungen geltend macht, die er im Beteiligungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Gemeinde Brügg
 Ortsteil Brügg

**8. Änderung des Bebauungsplanes
 Brü/2 „Herrenland-Schindheide“ (Überarbeitung)**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ abgeschlossen.

Brüggen, den 08.09.2010

7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 779

Für die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Aufstellung der 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, die Zweckbestimmung für die im Änderungsbereich festgesetzte Gemeinbedarfsfläche so zu ergänzen und zu ändern, dass die Errichtung baulicher Anlagen für den Schul- und Vereinssport sowie für kulturelle Veranstaltungen planungsrechtlich zulässig ist. Außerdem wird die Gemeinbedarfsfläche südlich des Westringes aufgegeben und stattdessen eine öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

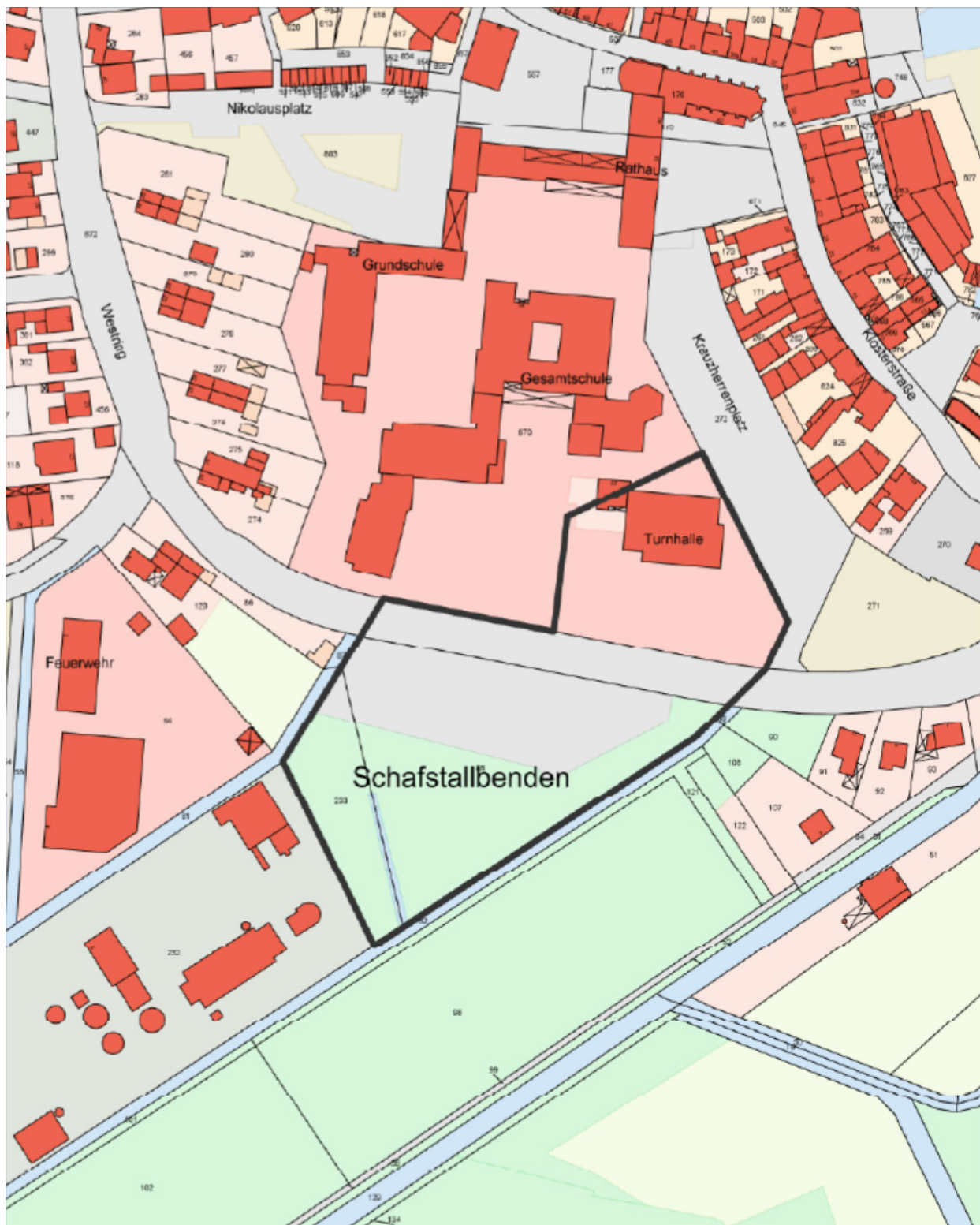
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

01.10.2010 bis einschließlich 02.11.2010

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 02.11.2010 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 7.



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen**

**7. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Brü/8 c
„Ortskern - Klosterstraße West“**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ am 21.09.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung werden ab sofort beim Planungsamt der Gemeinde Brüggen im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 306 (Anbau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim zu Stande kommen der Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ als Satzung vom 21.09.2010, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 22.09.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 781



**Gemeinde Brügg
Ortsteil Brügg**

**Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“
9. (vereinfachte) Änderung**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

58. Änderung des Flächennutzungsplanes Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel der Änderung ist es, das Industriegebiet Christenfeld in östliche Richtung zu erweitern. Zu diesem Zweck wird der Aufstellungsbereich insgesamt als industrielle Baufläche dargestellt.

Der von der 58. Änderung betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

01.10.2010 bis einschließlich 02.11.2010

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 02.11.2010 ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Brüggen, den 22.09.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 783



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**58. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Marcel Jentges, geb. 15.09.83 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 02.09.2010 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 02.09.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.: Becker

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 785

Bekanntmachung der Stadt Kempen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 - Gewerbegebiet Speefeld- Stadtteil St. Hubert

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 - Gewerbegebiet Speefeld-, sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 soll das alte Planungsrecht an die aktuellen städtebaulichen Erfordernisse angepasst werden. Insbesondere soll durch Änderung der textlichen Festsetzungen das aktualisierte Zentrenkonzept umgesetzt werden.

Der Planbereich erfasst neben dem eigentlichen Gewerbegebiet auch die angrenzenden Baugebiete an der Bahn-, Brunnen- und Bellstraße. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.10.2010 bis einschließlich 05.11.2010

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen,
Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen
Stellungnahmen vor.

Während der öffentlichen Auslegung können zum
Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 100
Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle
schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift
abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene
Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung
über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

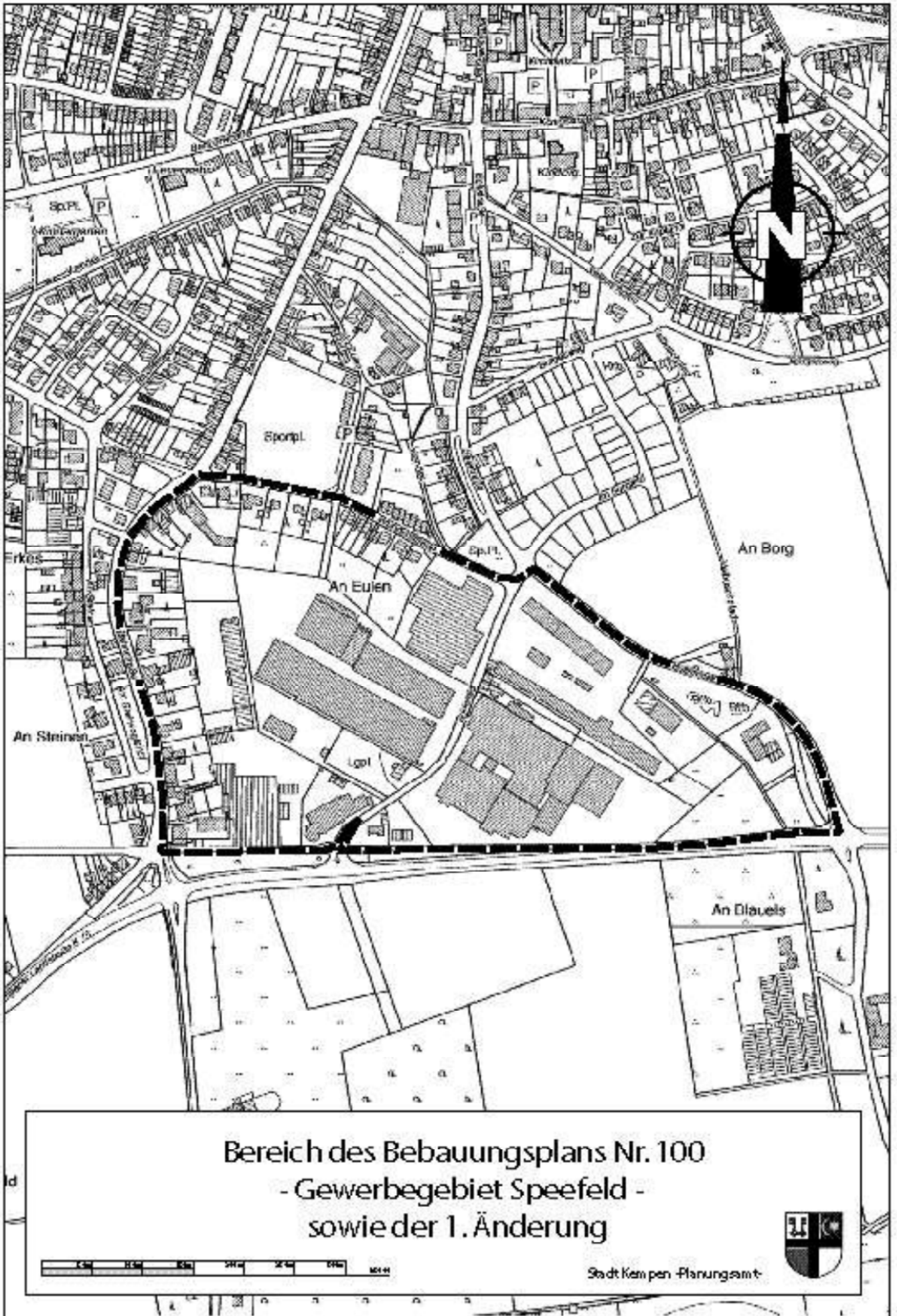
Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag
nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig,
soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht
werden, die vom Antragsteller im Rahmen der
Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht
wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt
der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 14.09.2010

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 785



Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebes der Stadt Nettetal

Nettetal, den 13.09.2010

NetteBetrieb der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) in Verbindung mit § 8 Ab. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

gez. Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

gez. Harald Rothen
Kaufmännischer
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 787

In den Angelegenheiten des NetteBetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des NetteBetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretungsberechtigten vertreten die Betriebsleiter in vollem Umfange. Sie unterzeichnen „In Vertretung“. Die Beauftragten unterzeichnen „Im Auftrag“ der Betriebsleitung ohne Beschränkung auf bestimmte Aufgabenfelder des NetteBetriebes.

Der Rat der Stadt Nettetal hat Frau Susanne Fritzsche zur Ersten Betriebsleiterin und Herrn Harald Rothen zum Kaufmännischen Betriebsleiter bestellt.

Vertretungsberechtigt sind Herr Ronald van Zanten, Herr Rudolf Ucher und Herr Rainer Lankes.

Beauftragt sind Frau Michaela Andernacht, Herr Jürgen Blome, Herr Reinhold Bonnacker, Herr Reinhard Borgmann, Frau Ursula Brendler, Frau Sandra Brouwers, Frau Manuela Büscher, Frau Liesel Büsen, Herr Bernd Buzalski, Herr Dieter Cox, Frau Marita Dickmanns, Herr Thomas Dohmen, Herr Michael Einmal, Frau Ursula Flüggen, Herr Peter Funken, Frau Jutta Heintz, Herr Dirk Hendrix, Herr Wolfgang Holz, Herr Jörg Jacobs, Frau Birgit Kneip, Herr Peter Klocke, Herr Ewald Meier, Frau Heike Meinert, Frau Ulrike Mertens, Herr Christoph Orth, Frau Gabriele Peters, Herr Joachim Prikulis, Frau Ingrid Sagert, Frau Renate Schiffer, Frau Birgit Schmidt, Herr Werner Schrievers, Herr Björn Schwan, Frau Jana Seltmann, Herr Marco Simons, Frau Sonja Stangenberg, Herr Heinrich Striebeck, Frau Astrid Strommenger-Reich, Herr Johannes Wefers, Herr Jochen Wigger und Frau Ulrike Witte.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes

Der Plan der Vorhabensträgerin, Firma CEMEX Kies & Splitt GmbH, Daniel-Goldbach-Str. 254, 40880 Ratingen, zur Osterweiterung eines bestehenden Gewässers durch die Herstellung eines Gewässers in der Stadt Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 6, Flurstücke 102, 103, 170 - 173, 190, 195, 196, 265, 280 - 284, 286 - 289, 295 - 298, 304 - 306, 309, für den beim Landrat des Kreises Viersen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beantragt wurde, liegt gemäß §§ 148 und 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Zeit vom 16.09.2010 bis einschließlich 19.10.2010

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, Abteilung 8.1 Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4 zu jedermanns Einsicht aus.

Für das Vorhaben besteht nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) in Verbindung mit § 3a des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsstudie als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist integrierter Bestandteil des ausliegenden Planes. Durch die Offenlage des Planes erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis zum 02.11.2010 einschließlich, bei der o.a. Auslegungsstelle oder beim Landrat des Kreises Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen erhoben werden. Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils

Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Planvorhabens auf die Rechte der jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden,

- die erhobenen Einwendungen der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen nicht erforderlich sind, werden diese unkenntlich gemacht,

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Planunterlagen dargestellte Vorhaben umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen der Vorhabensträgerin und den Grundstückseigentümern vertraglich geregelt werden.

Tönisvorst, den 30.08.2010

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 788

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 180-1 „Eichelbusch“ in Viersen
-Beschluss als Satzung-

In der Ratssitzung am 13.07.2010 ist folgender
Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt beschließt

den Bebauungsplan Nr. 180-1 „Eichelbusch“ in
Viersen als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen
zwischen Viktoriastraße, Bahnunterführung an der
Bahnhofstraße, Bahnhofplatz und Goethestraße.
Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan
zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem
beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 180-1
„Eichelbusch“ in Viersen die für diesen Bereich
geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.
180 „Eichelbusch - Güterstraße - Krefelder Straße“
in Viersen außer Kraft gesetzt werden.

Zum Bebauungsplan Nr. 180-1 „Eichelbusch“ gehört
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom
07.06.2010.

Gemäß § 2a BauGB wird in Verbindung mit § 13a
BauGB auf einen Umweltbericht verzichtet.

Gemäß § 13a BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs.
3 BauGB auf eine zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der
Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Viersen auf dem
Wege der Berichtigung angepasst.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.
NRW. S. 950); in Verbindung mit §§ 10 und 13a
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl.
I S. 2585) und § 86 Landesbauordnung – BauO NRW
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000
(GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz
vom 17. 12.2009 (GV. NRW. S.863)“.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu
jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I –
Bauleitplanung – Viersen, Bahnhofstraße 23, Rathaus
bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	
vormittags	von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags	
nachmittags	von 13.15 bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird
auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/
SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom
17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) sowie der §§ 215 und
44 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl.
I S. 2585) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr.
180-1 „Eichelbusch“ in Viersen, auf Folgendes
hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim
Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden, es sei denn,
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekanntgemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher
beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der
Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB
beachtliche Verletzung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplanes und des
Flächennutzungsplanes und
ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher
Mangel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich
gegenüber der Stadt Viersen, unter Darlegung des die
Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend
gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

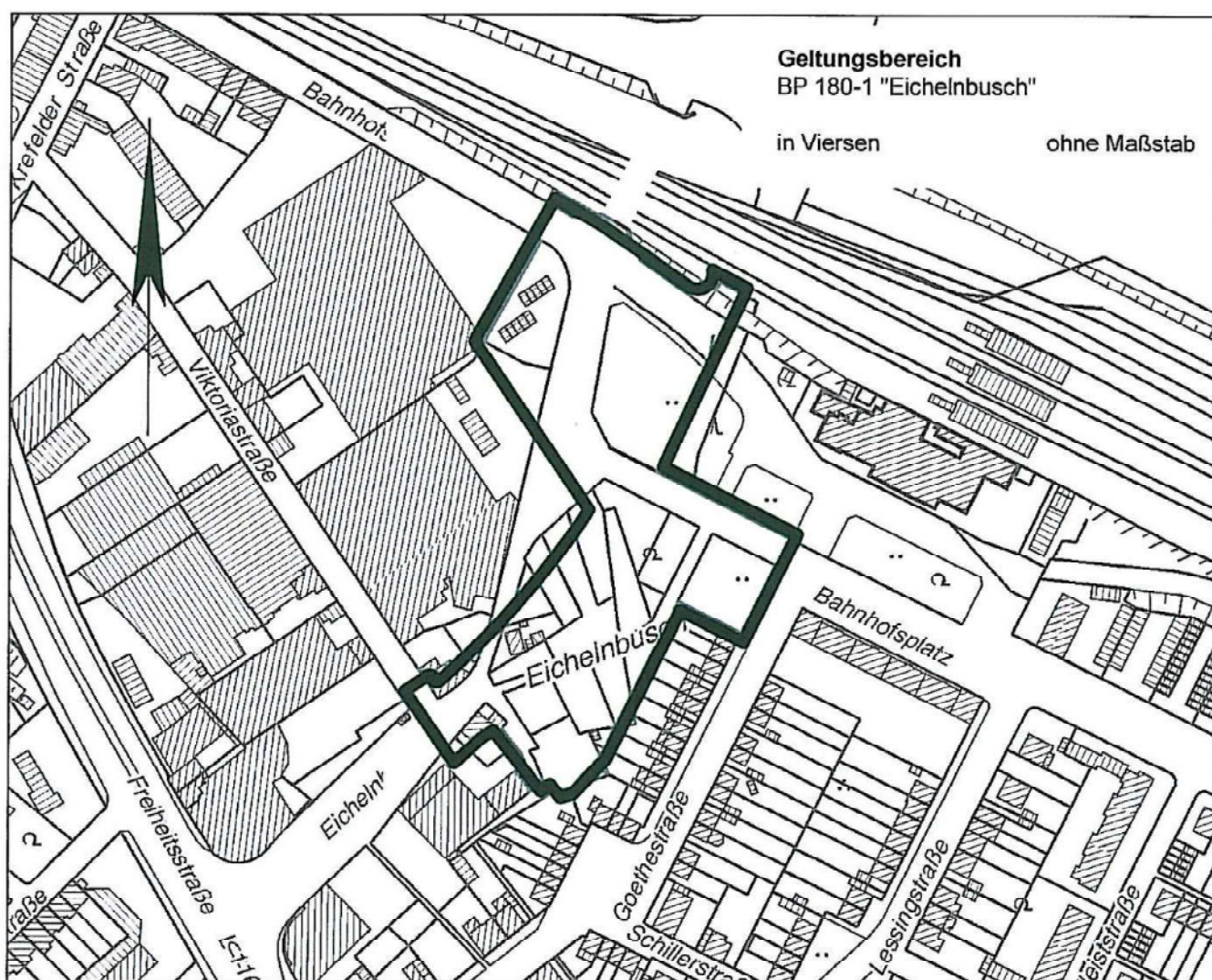
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 180-1 „Eichelnbusch“ in Viersen gem. § 10 BauGB in Kraft.

Viersen, den 14.09.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 789



Bekanntmachung der Stadt Willich

Ungepflegte Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 32 der für die Friedhöfe der Stadt Willich geltenden Friedhofssatzung vom 18.12.2009 kann das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt an die Stadt Willich zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Willich	17	15	Paul Karl Wings	22.08.1984
Willich	17	23	Albrecht Bröske	24.06.1985
Willich	17	28	Anna Elisabeth Giemsa	15.10.1985
Willich	17	46	Roman Georg Schöller	29.07.1983
Willich	17	63	Heinz Walter Kempkes	21.05.1982
Willich	19	3	Helene Zimmer	07.09.1993
Willich	19	9	Helene Kempkes	29.04.1994
Willich	19	12	Margarete Auguste Lieberenz	06.05.1994
Willich	19	13	Anna Jungheim	09.06.1994
Willich	19	64	Rudolf Gustav Adelstamm	25.09.1996
Willich	19	65	Eveline Jutta Leenen	07.10.1996
Willich	19	75	Paul Sprengart	21.03.1997
Willich	19	137	Johann Ludwig Hamacher	27.01.2000
Willich	14 B	49	Dorothea Bruns	19.12.1986
Willich	14 A	133	Josef Wilhelm Hillebrandt	24.08.1989
Willich	14 A	129	Hans Zens	19.05.1989
Willich	8 A	48	Maria Lohmann	21.10.2004
Willich	8 A	16	Frieda Rütters	17.04.2002
Willich	8 A	19	Wolfgang Otto Emil Kohnke	12.09.2002
Willich	C	47	Günter Erkens	06.05.1993
Willich	C	23	Hermann Josef Brand	25.03.1992
Willich	C	39	Margot Marie Schmitt	28.10.1992
Willich	C	29	Luise Fricke	19.12.1991
Willich	C	17	Angelika Hedwig Schmidt	19.08.1991
Willich	I A	76	Tobias Alexander Pusack	02.10.1986
Schiefbahn	3	2	Josef Feller	24.12.1981
Schiefbahn	3	26	Karl Schröppel	15.06.1983
Schiefbahn	3	33	Johann Schlechtriem	26.09.1983
Schiefbahn	3	35	Anna Minna Maria Schenker	10.10.1983
Schiefbahn	3	48	Erwin Stefan Klähr	27.02.1984
Schiefbahn	3	68	Maria Amalia Janssen	13.11.1984
Schiefbahn	3	85	Friedrich Rudolf Dietrich	02.07.1986
Schiefbahn	3	86	Marie Martha Singer	10.07.1986
Schiefbahn	3	89	Maria Sibylla Nilges	02.10.1986
Schiefbahn	3	92	Wilhelm Josef Müller	11.11.1986
Schiefbahn	3	101	Gundela Langenhenke	16.04.1987
Schiefbahn	3	134	Heinrich Konrad van Rieth	10.04.1989
Schiefbahn	3	146	Elsbeth Margarete Baumann	20.02.1990
Schiefbahn	3	156	Maria Anna Deutmarg	05.10.1990
Schiefbahn	4	9	Eva Elisabeth Kinkel	10.05.2000
Schiefbahn	13	13	Anna Margaretha Krücken	16.07.1991
Schiefbahn	13	15	Olga Emma Osse	12.09.1991
Schiefbahn	13	20	Therese Maeia Weißkopf	03.02.1992

Neersen	12	91	Johannes Schumacher	14.11.1988
Anrath	III / 11	12	Josef Johann Rekat	26.10.1981
Anrath	III / 11	10	Ernst Walter Neef	18.09.1981
Anrath	III / 11	8	Caroline Christine Krommen	03.08.1981
Anrath	III / 11	3	Jakob Brülls	26.02.1981
Anrath	I / 1	5	Konstantinos Paspaleris	11.06.1987
Anrath	I / 2	11	Wilhelm Krücker	27.05.1988
Anrath	I / 4	1	Catharina Schäfer	07.06.1988
Anrath	I / 5	8	Edwin Raulin	30.08.1989
Anrath	I / 5	11	Erich Stegmann	12.01.1990
Anrath	I / 6	10	Therese Metz	17.08.1990
Anrath	I / 6	7	Helmut Albert Brülls	25.04.1990
Anrath	I / 7	7	Herbert Melchior Moskwa	12.10.1990
Anrath	II / 1	6	Wilhelmine Borgs	23.11.1983
Anrath	II / 1	7	Monika van der Lieck	15.12.1983
Anrath	II / 1	9	Meta Elfriede Bandlow	12.01.1984
Anrath	II / 2	12	Agnes Rixen	28.02.1984
Anrath	II / 2	17	Heinrich Nicolaus Silkens	04.06.1984
Anrath	II / 4	34	Johanna Dorothea Stegmann	05.11.1984
Anrath	II / 4	42	Sofia Franziska Lichters	07.10.1985
Anrath	II / 4	43	Maria Dortans	05.11.1985
Anrath	II / 5	47	Paul Josef Renner	24.10.1985
Anrath	II / 5	48	Anna Elisabeth Thelemann	28.10.1985
Anrath	II / 5	51	Helene Wilhelmine Zimmermann	21.11.1985
Anrath	II / 5	54	Gertrud Emilie Rütters	07.01.1986
Anrath	II / 6	57	Wilhelm Heinrich Pasch	13.02.1986
Anrath	II / 6	58	Agnes Oppel	17.02.1986
Anrath	II / 6	60	Theodor Gustav Rosch	19.03.1986
Anrath	II / 6	63	Gustav Albert Otto Naß	09.06.1986
Anrath	II / 6	65	Gertrud Euwes	05.09.1986
Anrath	II / 6	66	Johanna Eva Buhr	25.09.1986
Anrath	II / 7	71	Kurt Emil Neubert	06.11.1986
Anrath	II / 7	76	Betti Liesbeth Pasch	04.02.1987
Anrath	VIII / 1	5	Katharina Elise Jöcken	01.02.1991
Anrath	VIII / 2	6	Erwin Feuerhack	13.05.1991
Anrath	VIII / 2	8	Auguste Lina Widdecke	26.06.1991
Anrath	VIII / 2	9	Roland Udo Willy Fischer	03.07.1991
Anrath	VIII / 3	6	Karl Heinz Wilhelm Jahn	23.08.1991
Anrath	VIII / 8	2	Jana Havranek	15.10.1993
Anrath	VIII / 8	8	Magdalene Kremer	30.03.1994
Anrath	III / 13	18	Frieda von Gehlen	30.05.1983
Anrath	III / 13	17	Viktor Potempa	27.05.1983
Anrath	III / 13	8	Gertrud Kauertz	06.12.1982
Anrath	III / 13	7	Maria Agnes Reuters	22.11.1982
Anrath	III / 13	2	Katharina Oedinger	12.07.1982
Anrath	III / 12	3	Martha Regina Albrecht	09.07.1982
Anrath	III / 11	2	Adolf Walter Putsch	23.02.1981
Anrath	III / 11	6	Maria Gertrud Schmitz	24.06.1981
Anrath	III / 11	7	Hans Harald Henningsen	29.07.1981
Anrath	III / 11	13	Margareta Beyers	27.10.1981
Anrath	III / 11	15	Heinrich Matthias Bongartz	26.11.1981
Anrath	III / 10	14	Heribert Arzten	29.07.1981
Anrath	III / 10	7	Johann Peter Peters	05.12.1980
Anrath	III / 10	3	Josephine Brockmann	24.09.1980
Anrath	III / 10	2	Hermann Friedrich Hanke	18.08.1980
Anrath	III / 10	1	Agnes Maria Fischell	24.07.1980
Anrath	III / 9	15	Paul Dix	14.04.1980
Anrath	III / 9	18	Hans Wolfgang Olivier	16.06.1980
Anrath	III / 9	19	Anna Christine Poos	11.07.1980
Anrath	III / 9	20	Grete Karoline Gräber	18.09.1980
Anrath	V / 3	19	Annika Wingert	12.12.1986

Ungepflegte Wahlgrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 32 der für die Friedhöfe der Stadt Willich geltenden Friedhofssatzung vom 18.12.2009 kann das Nutzungsrecht an diesen Wahlgrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt an die Stadt Willich zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Willich	XII / IF	3-4	Christina Küsters	03.04.1984
Willich	18	121	Martha Lieselotte Michels	24.04.2001
Willich	12	77	Maria Elisabeth Emma Born	28.01.1982
Willich	17	76	Helmut Martin Schoth	30.11.1981
Willich	12	149-150	Maria Wienands	08.06.1983
Willich	12	153-154	Charlotte Ingeburg Gerlach	05.12.1980
Willich	17	72	Irmgard Strothotte	06.05.2003
Willich	8	102-103	Frieda Schoth	24.09.1990
Willich	8	253	Elsa Lina Heidenreich	01.02.1990
Willich	A 1	5	Maria Berghausen	28.02.2003
Willich	A 1	54	Heinrich Knops	12.03.1999
Willich	G I	14-15	Jakob van der Beek	23.07.1992
Willich	14	415-416	Magdalene Riffel	13.10.1987
Willich	14	396-397	Bernhard Winkmann	02.01.1989
Willich	S I	149-151	Paul Heinrich Lueg	21.02.1990
Willich	R	87-89	Heinrich Jakob Pescher	18.02.1983
Willich	VI / O	17	Klara Müller	20.04.1993
Willich	VI / N	18	Heinz Kurt Henneberg	04.09.1964
Willich	M	2	Wilhelm Mölders	27.12.1988
Schiefbahn	III	52-53	Johann Wilhelm Röwe	02.02.1984
Schiefbahn	X	85-86	Anna Josefine Köntges	05.05.1989
Schiefbahn	X	107	Hildegard Karoline Harnisch	13.04.1989
Schiefbahn	X	13-14	Elsa Berta Gluche	07.09.1989
Schiefbahn	VIII	167-168	Maria Alwine Langen	17.02.1989
Schiefbahn	VII	229-230	Maria Magdalena Klinger	11.05.1992
Schiefbahn	VII	165-166	Luise Maria Kirchkamp	06.04.1993
Schiefbahn	VII	23	Katharina Adelheid Halm	26.05.1981
Schiefbahn	VI / 1.	292	Adolf Spindler	06.02.1981
Schiefbahn	K	282	Johanna Josefine Müllers	02.01.1998
Schiefbahn	K	32-33	Theodor Franz Schooltink	25.04.1985
Schiefbahn	XI	6	Johanna Freitag	06.05.2003
Schiefbahn	XI	324	Heinrich Friedrich Schumacher	17.03.1986
Neersen	XI	133-134	Lydia Maria Luise Nießen	26.08.1998
Neersen	XI	86 A	Margarete Josefine Voß	22.11.1982
Neersen	III	2 A-B	Josepha Mingers	19.07.1984
Neersen	VII	38 A-B	Albert Kurt Brügggen	21.07.1986
Neersen	IV	21 A-C	Maria Louise Brauweiler	20.04.1982
Anrath	M	132-133	Christine Anna Maria Koppers	11.08.1983
Anrath	W 3 H	3-4	Senta Witt a Gastes	29.05.1985
Anrath	W 2	59	Ernst Heinrich Stempel	27.11.1980
Anrath	W 2	58	Anton Matthias Busch	21.01.1981
Anrath	W 1 H	5-6	Johann Heinrich Lennertz	04.05.1981
Anrath	VII	29-30	Maria Poschmann	22.12.1986
Anrath	L / Re	40-42	Anna Elfriede Erna Bergmann	07.03.2005

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den Willicher Friedhöfen

Die Nutzungsrechten an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten durch die bisherigen Nutzungsberechtigten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, muss das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 18.12.2009 erneuert werden.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung – bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Willich, Niersplank 5, 47877 Willich schriftlich zu beantragen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten einen Monat nach Bekanntmachung eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Verstorbene/r	Beisetzungdatum
Willich	XII / ID	11-12	Anna Klücken	08.05.1978
Willich	VIII / UM	33	Paul Walter Kohlweyer	11.05.1990
Willich	VIII / UM	42	Julian Mikolajczak	04.11.1988
Willich	J / C	29-31	Gertrud Ingmanns	31.05.1976
Willich	IA	68	Sascha Patrick Schweizer	17.05.1983
Willich	IA	74	Andrea Steppen	05.06.1985
Willich	V / H	3-4	Michael Krings	06.07.1976
Willich	U I	67-69	Emilie Ossenkamp	11.01.1977
Willich	U I	40	Maria Karmalita	06.05.1980
Willich	G	63-64	Josef Prothmann	27.09.1978
Willich	G I	18-19	Sofia Winkmann	18.04.1979
Willich	8	280-281	Johanna Cox	22.02.1977
Willich	9	207-208	Katharina Görtz	07.02.1978
Willich	12	24	Heinrich Ludwig Schidlowski	16.06.1975
Willich	12	51	Brigitte Braem	02.05.1980
Willich	13	89-90	Mathilde Else Damerow	17.07.1979
Schiefbahn	VI / 2.	36-37	Lina Heiske	17.10.1979
Schiefbahn	VII	40-41	Margarete Waschke	29.10.1976
Schiefbahn	VIII	171-172	Alfred Minarsch	27.07.1979
Schiefbahn	VIII	182-183	Anna Sibilla Kockerols	15.01.1980
Schiefbahn	II	17-18	Margaretha Orth	07.02.1972
Schiefbahn	II	104	Hubert Vossenkuhl	27.06.1977
Schiefbahn	IV	277-278	Elisabeth Esser	30.03.1978
Neersen	K	15 A-B	Elisabeth Hüsges	16.01.1978
Neersen	K	41 A-B	August Giel	07.01.1977
Neersen	X	88 A-B	Albert Kamp	19.07.1976
Neersen	X	44 A-B	Mathilde Mielke	29.03.1979
Neersen	XI	173	Paula Lore Küttel	21.07.1980
Anrath	12	124-125	Catharina Neuköther	03.12.1974
Anrath	12	149-151	Helene Küppers	11.05.1977
Anrath	W 2	36	Sophie Ryll	07.06.1978
Anrath	W 2	38	Emma Schwarze	08.08.1978
Anrath	W 2	41	Minna Baumgart	18.10.1978
Anrath	W 2	46	Martin Hamann	31.01.1979
Anrath	1	22-23	Peter Daniel Karl Kamps	22.09.1947

Willich, den 13. September 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Kerbusch
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 791

Bekanntmachung der Stadt Willich

Auskünfte nach den Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Text zur Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen:

(Stand des Inhalts: 11.8.2010)

Bekanntmachung der Stadt Willich

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Willich über ihre Mitgliedschaft nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2010:

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem / der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1.) = ausgeübter Beruf (auch Beraterverträge)
- 2.) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3.) = Mitgliedschaften in Organen von selbstständig aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4.) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5.) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Anfaldern, Heinz

1. Rentner
- 4.1 Mitglied Aufsichtsrat Wasserwerk Willich GmbH
- 4.2 Mitglied Aufsichtsrat Versorgungsnetz Willich GmbH
- 5.1 Stellvertretender Vorsitzender der CDU Willich
- 5.2 Zweiter Vorsitzender der Interessengemeinschaft Kapelle Klein - Jersdorf e.V.

Anfaldern, Nanette

1. Rechtsanwältin

Auling, Franz-W.

- 1.1 Versicherungsfachwirt
- 1.2 Geschäftsführer in zwei GmbHs
3. Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums Willicher Kulturstiftung durch die Sparkasse Krefeld
- 4.1 Mitglied Aufsichtsrat Wasserwerk Willich GmbH
- 4.2 Mitglied Aufsichtsrat Versorgungsnetz Willich GmbH
- 4.3 Geschäftsführer ACA Assekuranz Consult Auling GmbH
- 4.4 Geschäftsführer Löser & Partner Schadenfeststellungen GmbH, NL Köln
- 4.5 Mitglied im Wirtschaftsbeirat der WEG Friedhofstr. 1-15, Willich
- 5.1 Vorstandsmitglied beim Allgemeinen Schützenverein 1886 e.V. Willich
- 5.2 Satzungsstabiges Vorstandsmitglied beim Festspielverein Schlossfestspiele Neersen

Bäumges, Johannes

1. Syndikusanwalt
- 5.1 Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 5.2 Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5.3 Stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 5.4 Mitglied des Regionaldirektionsbeirates Willich der Sparkasse Willich
- 5.5 Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Krefeld
- 5.6 Mitglied der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 5.7 Mitglied des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld
- 5.8 Stellvertretendes Mitglied der Versammlung des Zweckverbandes „Kommunales Reiterzentrum Niederheim“
5. Vorstandsmitglied der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

Becker, Hagen

1. Rubeland

Dr. Berg, Raimund

1. Wissenschaftler, Dozent, Berater
- 5.1 Vorsitzender BÜndnis 90/Die Grünen Ortsverband Willich
- 5.2 Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Bundesfachschäfte/Konferenz der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Bloser, Ursula

1. Kaufmännische Angestellte
5. Ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Düsseldorf

Bonat, Brunhilde

1. Kaufmännische Angestellte
3. Mitglied im Sparkassenbeirat Sparkasse Krefeld
- 5.1 Stellvertretende Vorsitzende der Frauenunion Kreis Viersen
- 5.2 Stellvertretende Vorsitzende der Frauenunion Stadt Willich
- 5.3 Vorsitzende des Beirats der JVA Willich II

Brandt, Thomas

1. Versicherungskaufmann
- 4.1 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH
- 4.2 Inhaber und Geschäftsführer der ABC BeratungsGrbE

Dr. Brintrup, Robert

1. Diplom-Agrar-Ingenieur

Brocker, Hans-Jürgen

1. Kaufmann
5. Vorstandsmitglied und General der St.-Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

Bünstorf, Ulrich

1. Gymnasiallehrer

Caris, Nadine

1. Studentin/Auszubildende

Cornely, Jörg

1. Jurist

Cutzela, Thomas

1. Vermittler für Versicherungen und Bausparverträge der Signal Iduna Gruppe

Dahmen, Artur

1. Architekt

Dera, Christian

1. Stellvertretender Schulleiter eines Gymnasiums
- 5.1 Mitglied im Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vors.
- 5.2 Mitglied der Kreissynode

Dille, Wolfgang

1. selbstständiger Redakteur und PR-Berater

Donath, Hans-Joachim

- 1.1 Landesbeamter
- 1.2 Geschäftsführer eines Versorgungswerkes
- 1.3 Stellvertretender Geschäftsführer eines Versorgungswerkes
- 4.1 Aufsichtsrat Versorgungswerk Willich
- 4.2 Aufsichtsrat Wasserwerk Willich

Dorgathen, Martin

1. Kirchenverwaltungsbeamteter

Drüger, Manfred

1. Immobilienmakler

Dress, Rosemarie

1. Rentnerin

Ehlers, Henning

1. Dipl.-Sozialarbeiter
5. Vorsitzender der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Schiefbahn

Engels, Hubertine

1. Hausfrau

Faßbender, Sascha

1. Kfm. Angestellter

Faßbender, Ursula

1. Rentnerin

Flatters, Barbara

1. Schülerin

Frauken-Koch, Andrea

1. selbstständige Finanzmanagerin

Garre, Kevin

1. Auszubildender zum Medizinkaufmann für Digital und Print
5. Vorstandsmitglied Junge Union Willich

Gäther, Christian

1. Verkäufer im Außendienst

Geilen, Ludwig

1. Kommunalbeamter

Görtz, Guido

1. Industriekaufmann
- 1.1 Mitglied des Aufsichtsrates der Kreisverkehrsgesellschaft Viersen (VKV)
- 3.2 Mitglied der Verhandlungsversammlung des Verkehrsverbandes Rhein-Ruhr (VRR)
- 3.3 Mitglied des Beirates der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung im Kreis Viersen eGmbH (GfB)

Grim, Lathur

1. Kfm. Angestellter
2. Geschäftsführer der VERWA GmbH, Simmern

Gurnemann, Alfons

1. Rentner

Gust, Sebastian

1. Auszubildender zum Fachinformatiker
5. Vorsitzender Junge Liberale Ortsverband Willich und Kreisverband Viersen

Halangk, Christiane

1. Kfm. Angestellte

Haldenwang, Anja

1. Hausfrau

Haldenwang, Elmar

1. Finanzbeamter

Hanewinkel, Werner

1. Rentner

Harlacher, Franz

1. Postbeamter

Häuser, Aloys

1. Selbstständiger Bäcker

Hehnen, Dieter

1. Beratender Betriebswirt (freiberufl.)
3. Mitglied im Verwaltungsrat und Risiko-Ausschuss der Sparkasse Krefeld

Heisters, Nicole

1. Architektin

Helten, Hans Peter

1. KFZ-Meister

Helten, Pamela**Henter, Bernard**

1. Rentner
5. Schatzmeister der CDU-Fraktion

Herwarth, Andreas

1. Kfm. Angestellter
2. Mitglied des Aufsichtsrates der Metro AG
3. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Grundstücksgesellschaft Stadt Willich mbH

Heublein, Frank Andreas

1. selbständiger Veranstaltungstechniker
- 5.1. Vorstandsmitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU Willich
- 5.2. Vorstandsmitglied MIT KV Viersen
- 5.3. Vorstandsmitglied Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e.V.
- 5.4. Vorstandsmitglied Reit- und Fahrverein St. Georg Günhoven
- 5.5. Vorstandsmitglied CDU Willich

Heyes, Christoph

- 1.1. Student
- 1.2. Studentische Hilfskraft beim Deutschen Bundestag, Büro Schattner
3. Mitglied im Regionaldirektionsbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5.1. Geschäftsführer CDU Willich
- 5.2. Geschäftsführer Junge Union Kreis Viersen

Hufschmidt, Mirjam

1. Referentin der SPD NRW

Icks, Elisabeth

1. Rentnerin

Icks, Heinz

1. Rentner

Ingmans, Walter

1. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
2. Mitglied im Aufsichtsrat der Flughafen-Gesellschaft Mönchengladbach mbH
- 4.1. Gesellschafter/Geschäftsführer der Concepta Steuerberatung GmbH
- 4.2. Gesellschafter/Geschäftsführer der ETG Euregio Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Ijlk, Kerim

1. Technischer Leiter RMA

Johann, Heinz

1. Rentner
5. Mitglied im Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V.

Dr. Kirsch, Siegfried

1. Dozent Hochschule Niederrhein (Dipl. Physiker)
- 4.1. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Stadtwerke Willich GmbH
- 4.2. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Wasserwerk Willich GmbH
- 4.3. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Versorgungsnetz Willich GmbH
- 4.4. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Versorgungsnetz Willich GmbH
- 4.5. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der SG STW-WBM GmbH & CoKG
5. 1. Brudermeister „St. Sebastianus Schützenbruderschaft Willich 1475 e.V.“

Kirshauer, Rolf

1. Rentner

Klein, Ralf

1. selbständiger Kaufmann
5. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

Klopmeier, Erika

1. Hausfrau

Knaak, Dilek

1. Angestellte

Koch, Karl-Heinz

1. Selbständiger Kaufmann (Landelsvertretung)

Kock, Fritz-Joachim

1. Unternehmensberater
- 4.1. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wasserwerk Willich GmbH
- 4.2. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Versorgungsnetz Willich GmbH
- 5.1. Stellvertretender Vorsitzender des Verbands Lokaler Rundfunk NRW e.V.
- 5.2. Vorsitzender der Veranstaltergemeinschaft für Lokalen Rundfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen e.V.
- 5.3. Vorsitzender des Stadtsportverbands Willich e.V.

Lambertz, Dieter

1. Freiberufler Moderator und Kommunikationstrainer
- 5.1. Vorsitzender der Verkehrswacht Viersen e.V.
- 5.2. Vorstandsmitglied Deutscher Kinderschutzband Willich
- 5.3. Zweiter Vorsitzender Deutsch-Deutscher Freundeskreis e.V.

Lenz, Jens

1. Kfm. Angestellter
- 3.1. Mitglied des Aufsichtsrats der Grundstücks-Gesellschaft der Stadt Willich mbH
- 3.2. Mitglied im Kuratorium der Willicher Kultursiftung der Sparkasse Krefeld
- 5.1. Schatzmeister der CDU Willich

Lichy, Michaela

- 1.1. Dipl. Sozialpädagogin
- 1.2. Bereichsleiterin beim Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V.

Lüpertz, Christian

1. Industriekaufmann
- 5.1 Schatzmeister Sportfreunde 2000 Anrath e.V.
- 5.2 1. Brudermeister St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V.

Lux, Heinrich

1. Landwirt

Meitzke, Petra

1. Verkaufswachhrentreiterin

Mersmann, Helger

1. Selbständiger Maler- und Lackierermeister

Mischke, Ulrich

1. Beamter a.D.

Morgenserna, Annette

1. Apothekerin

Mroch, Sabine

1. Lehrerin am Berufskolleg

Mülders, Marcus Gerhard

1. Vertriebsleiter
5. stellvertretender Vorsitzender SPD Willich

Müller, Roland

1. Pensionär
2. Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Nicola, Detlef

1. Angestellter
2. Mitglied im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Stadt Willich mbH
- 5.1 Besitzer AWO Kreis Viersen
- 5.2 Vorsitzender AWO Neersen
- 5.3 2. Vorsitzender KG Schlossgeister
- 5.4 1. Schriftführer Straßengemeinschaft Am Tannenböschke Neersen

Noever, Herbert

1. Hotelier
- 5.1 Schatzmeister St. Sebastianus-Bruderschaft 1802 Neersen e.V.
- 5.2 Vertreter Volksbank Mönchengladbach eG Geschäftsstelle Neersen

Dr. Oerschkes, Ralf Julius

- 1.1 FDV-Berater
- 1.2 Dipl.-Chemiker
- 5.1 Gruppenführer Medizinergruppe in der St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V.

Ohlenforst, Hans-Theo

- 1.1 Oberstudienrat i.R.
5. Mitglied in diversen kulturentwickelnden Vereinen

Pakusch, Christian

1. Student
2. Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgemeinschaft Willich
5. Vorsitzender der JU im Kreis Viersen

Pape, Wolfgang

1. Betriebsratsvorsitzender
5. Vorsitzender des Karnevalsvereins Edelweiß 1911 Willich e.V.

Paulsen, Renate

1. Rentnerin
- 5.1 stellvertretende Vorsitzende Altenhilfe Stadt Willich 1979 e.V.

Pfingger-Schaumburg, Ingrid

1. Pensionärin

Platz, Klaus Olaf

1. Fachinformatiker (Frührentner)

Prenbs, Marc Manuel

1. Student

Rick, Florian

1. Student (Maschinenbau-Techniker)

Rieder, Uwe

- 1.1 selbständiger Kaufmann
- 1.2 Inhaber einer PR- und Marketingagentur
3. Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
5. stellvertretender Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Willich

Röhrscheid, Bernd-Dieter

1. Studiendirektor i.F.
2. Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 3.1 Mitglied Zweckverband Sparkasse Krefeld
- 3.2 stellvertretendes Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld
- 4.1 Mitglied Servicegesellschaft Meerbusch-Willich
- 4.2 Aufsichtsrat Stadtwerke Willich
- 5.1 Vorsitzender Stamnzellspende Rheinland e.V.
- 5.2 Beisitzer im Förderverein Schlossfestspiele Neersen

Rohs, Hans-Ulrich

1. Kfin. Angestellter

Röhl-Hock, Ellen

1. Richterin
3. Kuratorium der Sparkassenstiftung
5. Stellvertretende Vorsitzende der FDP Willich

Seufert, Horst

1. Kaufmann

Seufert, Martin

1. Student
3. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse
5. Geschäftsführer der JU Willich

Stimmacher, Stefan

1. Politikwissenschaftler
4. Mitglied in der Verbandsversammlung Niersverband Viersee
- 5.1 Vorsitzender Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Willich
- 5.2 Landesschiedsgericht Deutsch-Türkisches Forum der CDU NRW

Specht, Anne

1. Studentin

Sporckmann, Bernd

1. Rentner
- 4.1 Mitglied des Aufsichtsrates der Stadwerke Willich GmbH
- 4.2 Mitglied des Aufsichtsrates der Servicegesellschaft Meerbusch Willich GmbH & Co.KG

Schlöder, Norbert

1. Pensionär
5. Regionalbeauftragter „Bund Freiheit der Wissenschaft“

Schmidtke, Sebastian

1. Bankkaufmann

Schalz, Bärbel

1. pensionierte Finanzbeamtin
5. Geschäftsführerin Bürgerverein Willich-Nord e.V.

Schreiber, Thomas

1. freiberuflicher Baufinanzierungsberater

Schreiber, Walter

1. Geschäftsführer

Dr. Schrömbges, Paul

1. Beigeordneter Stadt Viersen
2. Mitglied Verwaltungsrat Allgemeines Krankenhaus Viersen
4. Vorstand Viersener Aktienbaugesellschaft
- 5.1 Kuratorium Stiftung St. Katharina
- 5.2 Vorsitzender pro St. Katharina Willich e.V.
- 5.3 Vorsitzender TSV Kaldenkirchen e.V.
- 5.4 Mitglied Kirchenvorstand Kath. Kirchengemeinde St. Katharina Willich
- 5.5. Mitglied Vorstand Kirchengemeindeverband Willich

Stapel, Franz Josef

1. Kaufmann/Betriebswirt
3. Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücker-Gesellschaft Stadt Willich mbH
5. Vorsitzender der FDP Fraktion Willich

Stoll, Therese

1. Angestellte

Stuwe, Carsten

1. Installateur

Schultze, Harri

- 1.1 selbständiger Vermögensberater
- 1.2 selbständiger Personalfachmann
- 5.1 1. Kassierer Wehbering Willich e.V.
- 5.2. Beisitzer Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Willich

Schumacher, Heinz-Georg

1. selbst. Kaufmann
5. Beisitzer im Vorstand der FDP

Tahiroglu, Salih

1. Schüler

Teuber-Helten, Marion

1. Podologin
3. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

Dr. Theisen, Rosemarie

1. Lehrerin
- 3.1. Mitglied im Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der mittleren Niers
- 3.2. Mitglied im Niersverbund

Thomas, Christian

1. Rechtsreferendar

Tissen, Luba

1. Kauffrau für Versicherung und Finanzen
3. Vorsitzende der JU Willich

Uhrmann, Patrick

1. Bezirksleiter einer Zigarettenfabrik

Vietinghoff, Sabine

1. Hausfrau

Vogt, Klaus

1. Selbständiger Unternehmer
5. Vorstandsmitglied der FDP Ortsverband Willich

Vogt, Stefanie

1. Dipl.-Kauffrau
5. stellvertretende Schriftföhrer in der FDP Ortsverband Willich

Weinhold, Norbert

1. Projektleiter IT
5. Vorstand des FDP Ortsverbands Willich; Mediensprecher

Willeke, Angela

1. Funktionsträgerin
3. Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e.V.
5. Leiterin BVMW Kreisverband Krefeld-Viersen

Wingerath, Conny

- 1.1. Kfm. Angestellte
- 1.2. selbstständige Hausverwalterin
5. Vorstandsmitglied des Stadtsportverbandes Willich e.V.

Winkels, Dietmar

1. Dipl. Sozialpädagoge

Winkler, Ulrich

1. Lehrer
- 5.1. Schriftföhrer AWO Aurath
- 5.2. Mitglied im Justizbeirat der JVA Willich I

Die Rats- und Ausschussmitglieder Dr. Wolfgang Bochs, Waldemar Breckel, Michael Commans, Gfitter Craneen, Manfred Likes, August Gathmann, Jürgen Hansen, Verena Hüser, Martin Jakobi, Georg Johnen, Klaus Koster, Gregor Krebs, Stephan Krogull, Sonja Lindemann, Jessica Meyer, Dirk Säger, Hietga Schreier, Norbert Waldhausen, Dieter Wansum und Toni Zuschlag haben bis zum festgesetzten Rückmeldetermin die Meldedögen nicht zurückgesendet und insoweit die nach § 17 Absatz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt.

Willich, den 30.08.2010

Stadt Willich

Gez. Heyes

Bürgermeister

Einwohner am 31. Juli 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.987	7.799	8.188
Gemeinde Grefrath	15.608	7.657	7.951
Stadt Kempen	36.020	17.496	18.524
Stadt Nettetal	42.008	20.614	21.394
Gemeinde Niederkrüchten	15.388	7.552	7.836
Gemeinde Schwalmatal	18.998	9.276	9.722
Stadt Tönisvorst	29.883	14.507	15.376
Stadt Viersen	75.436	36.356	39.080
Stadt Willich	51.961	25.422	26.539
Kreis Viersen	301.289	146.679	154.610

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 804

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen